

ten die Bevollmächtigten des Erzbischofs ihm nur unbebaute, waldige und sumpfige Strecken überweisen, worauf er die Sache ablehnte. So ging das Kloster fast ohne Ersatz seines bedeutenden Grundbesitzes in der Lausitz verlustig. Bei den fortgesetzten Beschwerden des Nienburger Kapitels entschloß sich zwar Wigmann's Nachfolger, Erzbischof Ludolf, dem Abte Heidenrich, welcher auf Siegfried in der Verwaltung der Abtei gefolgt war, wenigstens die 50 Hufen Wald und Wiese bei Strefow zu überlassen, allein schon der Erzbischof Albert, Ludolf's Nachfolger, entzog sie der Nienburger Kirche wieder und erlaubte sich gegen diese auch andere Gewaltthätigkeiten. Diese fortgesetzte Mißhandlung des Klosters veranlaßte dann den Abt Gernod, welcher im J. 1212 die Verwaltung desselben übernahm, ein Zeugenverhör von älteren Personen über die ehemaligen Rechte und Besitzungen der Nienburger Kirche zu veranstalten. Was diese Männer aus den verschiedensten Ständen über die früheren Rechtsverhältnisse der Abtei theils aus eigener Erinnerung, theils nach Mittheilung anderer Leute aussagten, bezieht sich großen Theils auf jene Ländereien in der Lausitz, welche dem Kloster durch die Willkür des Erzbischofs von Magdeburg entfremdet worden waren, und hat daher für Freunde der älteren Lausitzer Landesgeschichte ein besonderes Interesse. In der Lage der Sache selbst brachte auch diese Maßregel des Abtes Gernod keine Aenderung hervor. Die großen Güterkomplexe in der Lausitz, deren Ausdehnung auf 20 Meilen Länge und 10 Meilen Breite angegeben wird, wurden der Abtei nicht zurückgegeben, welche schließlich als einzigen Ersatz für so große Verluste nur im Besitze jener drei Dörfer und von der Palmsonntagsabgabe befreiet blieb. Mit einer Angabe der Gründe, weshalb diese abgelegenen Güter auf die Länge von den Nienburger Mönchen nicht wohl behauptet werden konnten, schließt unser Bericht, den ich im Folgenden abdrucken lasse und der mindestens so viel beweiset, daß das harte Urtheil, welches der Verfasser der Petersberger Chronik bei dieser Gelegenheit über den Erzbischof Wigmann fällt, keineswegs ein ungerechtes genannt werden kann, vielmehr die Rechtfertigung desselben, welche v. Wersebe (Colonien S. 658 ff.) versucht hat, als eine verfehlte bezeichnet werden muß.

Donatio et subiectio vel suppeditatio Nyenburgensis ecclesie, facta per Fridericum imperatorem, anno Domini MCLXVI.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. In eminenti throno maiestatis imperatorie constituti sicut rebelles celsitudinis nostre dextra debita percellere vindicta, sic eos, qui iugi et sincera devotione student, imperii honorem promovere regie libertatis munificentia beare consuevimus. Noverit igitur universorum fidelium tam presens etas quam successura posteritas, quod nos attendentes devota dilecti principis nostri Wigmanni, sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscupi, obsequia, que frequenter nobis exhibuit, ipsum honorare et ecclesiam Magdeburgensem de gratia imperiali alicuius honoris exhibitione ampliare decrevimus. Unde volumus, ut ecclesia Nienburgensis, que usque ad hec tempora imperatorie